

# Sächsisches Heimgesetz wohl nicht mehr in diesem Jahr

**Dresden** (ls). In Sachsen hat das Kabinett einen Entwurf für das „Gesetz zur Regelung der Betreuung- und Wohnqualität im Alter, bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit“ (SächsBeWoG) vorgestellt. Die Landesregierung setzt dabei auf Tempo und hat den Vorschlag gemacht, auf die erste Lesung im Parlament zu verzichten und sofort im Sozialausschuss zu beraten, sagte eine Sprecherin im Gespräch mit CAREkonkret. Hintergrund: Die Beratungen um ein neues Heimgesetz in Sachsen ziehen sich bereits seit dem Jahr 2008 hin. Da es einen Gegenentwurf der Opposition gibt, gilt es als unwahrscheinlich, dass ein Gesetz noch in diesem Jahr verabschiedet wird. Zudem ist unsicher, ob die Regierungsfractionen im Landtag den Regierungsentwurf mehrheitlich unterstützen.

Der Regierungsentwurf beinhaltet, dass die zuständigen Behörden stationäre Einrichtungen „in der Regel durch unangemeldete Überwachungen prüfen.“ MDK

und Aufsichtsbehörden sollten kooperieren und so die Prüfungen intensivieren. Außerdem soll der Einrichtungsträger verpflichtet werden, dem Bewohner Einblicke in die ihn betreffenden Aufzeichnungen der Pflege-, Hilfe- oder Förderplanung zu gewähren.

### Abgrenzung zum Betreuten Wohnen

Weiterer Schwerpunkt sei eine klare Definition des Begriffs der stationären Einrichtung. Durch diese Definition sei eine klare Abgrenzung zu den nicht unter den Anwendungsbereich fallenden neuen Wohnformen, wie zum Beispiel dem betreuten Wohnen, möglich. „Die Einführung neuer Wohnformen soll damit wesentlich erleichtert werden“, sagte Sozialministerin Christine Clauß (CDU).

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste (bpa) unterstützt die Abgrenzung zum Betreuten Wohnen. Die Regelung

akzeptiere, dass der Schutz der eigenen Wohnung einen hohen verfassungsmäßigen Stellenwert besitzt und berücksichtige die Autonomie des Einzelnen, jeweils bedarfsgerecht und wahlfrei Verträge abschließen zu können.

Mietern oder Käufern von abgeschlossenen Wohnungen im Betreuten Wohnen werden vertraglich lediglich dazu verpflichtet, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste, die Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen oder Informationen und Beratungsleistungen von bestimmten Anbietern abzunehmen. „Diese Konstellation verspricht eine Gegenleistung, die den Bedarf der Betroffenen in der Praxis in hohem Maße widerspiegelt“, sagte Landesvorsitzender Dr. Matthias Faensen gegenüber CAREkonkret.

Zu begrüßen sei zudem, dass Tages- und Nachtpflege weiterhin nicht unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen sollen.

Ambulant betreute Wohngemeinschaften indes sollen unter

das neue Heimgesetz fallen, wenn die Pflegebedürftigen strukturell von „Dritten“ abhängig sind. Dies stößt beim bpa auf Kritik. Es sei nicht klar definiert, um wen es sich bei „Dritten“ handle.

### Ambulant betreute WGs fallen in den Geltungsbereich

Der bpa-Vorschlag, die Definition auf Leistungserbringer im Sinne von SGB XI und XII zu beschränken, sei von der Landesregierung nicht aufgegriffen worden, heißt es beim bpa. „Die Schutzrichtung des BeWoG soll offensichtlich dahin gehen, dass unter dem Etikett ‚Alternativer oder Neuer Wohnformen‘ ‚verschleierte Heime‘ entstehen“, kritisiert Faensen. Die Entwurfsregelung bedeute jedoch einen Rückschritt auf dem Weg zu individuellen und wohnortnahen Versorgungsformen.

Kritisch bewertet der Verband zusätzliche Aufzeichnungs- und Meldepflichten für die Pflegeeinrichtungen. //